

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Agrarrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 06.03.2019

zu Ltg.-413/A-1/23-2018

-Ausschuss

LF1-A-108/037-2018

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.lf1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13050

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Ltg.-413/A-1/23-2018

BearbeiterIn

Mag. Christoph Grubmann

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12870

Datum

19. Februar 2019

Betrifft

Notfallzulassungen zur Sicherung der heimischen Lebensmittelversorgung; Entschließung des NÖ Landtages

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne des vom Landtag von Niederösterreich am 22. November 2018 beschlossenen Antrags des Landwirtschafts-Ausschusses betreffend „Notfallzulassungen zur Sicherung der heimischen Lebensmittelversorgung“, Zl. Ltg.-413/A-1/23-2018 trat die Abteilung Agrarrecht an das Bundeskanzleramt heran, welches das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus um Beantwortung ersuchte. Die dazu mit Schreiben vom 14. Jänner 2019, GZ. BMNT-LE.4.2.6/0211-RD 3/2018, beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangte Stellungnahme des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus lautet wie folgt:

„Für Ihr Schreiben vom 28. November 2018 an Herrn Bundeskanzler Kurz betreffend die Entschließung „Notfallzulassungen zur Sicherung der heimischen Lebensmittelversorgung“ vom 22. November 2018 bedanke ich mich recht herzlich.

Gemäß den EU-rechtlichen Bestimmungen können die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels für eine begrenzte und kontrollierte Verwendung gemäß

Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass sich eine solche Maßnahme angesichts einer anders nicht abzuwehrenden Gefahr als notwendig erweist. Somit leistet die Notfallzulassung einen wichtigen Beitrag für den Schutz einer nachhaltigen Pflanzenerzeugung und Kulturlandschaft.

Im konkreten Fall wurden eingeschränkte Notfallzulassungen für Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam für Anwendungen in der Zuckerrübe im Jahr 2019 durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) erlassen. Gegen das großflächige Auftreten von Schadorganismen (z.B. virusübertragende Blattläuse, Rübenderbrüssler, etc.) stehen derzeit keine vertretbaren alternativen Pflanzenschutzmittel zur Verfügung. Die strengen Auflagen in den Zulassungsbedingungen stellen ein höchstmögliches Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt sicher.

Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass die Entscheidung über die Genehmigung eines Antrages auf Notfallzulassung auf sachlicher und wissenschaftlicher Grundlage getroffen wird.

Eine Zulassung des BAES erfolgt erst nach eingehender fachlicher Bewertung durch die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES).

Abschließend darf erwähnt werden, dass die Themen Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz auch im Rahmen des österreichischen EU-Ratsvorsitzes forciert wurden. Im Rahmen von mehreren Ratsarbeitsgruppen wurden Diskussionen auf Expertinnen- und Expertenebene geführt. Auf politischer Ebene wurden die aktuellen Herausforderungen im Rahmen einer Aussprache beim Agrarministerrat am 19. November 2018 behandelt.

Mit besten Grüßen

14. Jänner 2019

Für die Bundesministerin:

Dr. Franz Jäger“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Dr. Stephan P e r n k o p f
LH-Stellvertreter